

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Gemeinde Barleben
zum Stichtag 31.12.2008**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	
1.1	VORBEMERKUNGEN	4
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	
2.1.1	Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
2.1.2	Vorgänge von besonderer Bedeutung	6
2.2	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	7
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER Prüfung	
3.1	Gegenstand der Prüfung	7
3.2	Art und Umfang der Prüfung	8
	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR	
4.	RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2008	11
4.1.2	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	11
4.1.3	Jahresabschluss	12
4.1.4	Rechenschaftsbericht	14
4.1.5	Weitere Pflichtanlagen	15
4.1.6	Inventur, Inventar	15
4.1.7	Internes Kontrollsystem (IKS)	16
4.1.8	Bewirtschaftungsgrundsätze	16
4.1.9	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	18
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
4.2.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	21
4.2.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
4.2.5	Aufgliederungen und Erläuterungen	22
5.	Maßnahmebezogene Prüfung	23
6.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	32

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2

Anlagen zum Prüfbericht

- 1 Analysierende Darstellungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage**
 - Vermögens- und Kapitalstruktur
 - Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage
 - Ertragslage
 - Finanzlage

- 2 Aufgliederungen und Erläuterungen**
 - Posten der Vermögensrechnung
 - Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung
 - Erläuterungen zur Finanzrechnung 2008

- 3 Übersicht über Kredite und kreditähnliche Geschäfte**

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Entsprechend § 129 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO) i.V.m. § 127 Abs. 2 GO obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Barleben

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 130 Abs. 3 GO einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

1.1 VORBEMERKUNGEN

Zum 01.01.2008 erstellte die Gemeinde gemäß § 104b GO eine Eröffnungsbilanz, in der das Vermögen und die Schulden der Gemeinde erstmalig vollständig gegenübergestellt wurden. Seither werden die Geschäftsvorfälle der Gemeinde Barleben ausschließlich nach dem System der doppelten Buchführung erfasst.

Anders als das kamerale Rechnungslegungssystem stellt das System der doppischen Buchhaltung nicht nur auf eine jährliche Ermittlung eines Überschusses oder Fehlbetrages ab, sondern ergänzt diese durch die permanente systematische Fortschreibung von Vermögen und Schulden. Die Fortschreibung von Vermögen und Schulden wird jährlich mit einer Schlussbilanz abgeschlossen, wodurch die kommunale Finanzwirtschaft deutlich an Aussagekraft gewinnt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 der Gemeinde wurde im August 2010 abgeschlossen. Im Ergebnis der Prüfung wurden wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen festgestellt und im Prüfbericht vom 30.08.2010 aufgeführt. Die Eröffnungsbilanz konnte nur mit erheblichen Einschränkungen bestätigt werden.

Gemäß § 104b (7) GO LSA i.V.m. § 54 GemHVO hat die Gemeinde die Möglichkeit bis spätestens zum Jahresabschluss 2011 die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz zu berichtigen.

Einige Änderungen wurden bereits in den Jahresabschluss 2008 eingearbeitet. Nach Aussagen des Kämmerers soll die vollständige Berichtigung der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 2010 erfolgen.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde Barleben führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2008 nach den Vorschriften des NKHR. Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Gegenüber der Haushaltsplanung konnte eine Verbesserung des ordentlichen Jahresergebnisses von 1,2 Mio € auf 0,9 Mio € erreicht werden.
- Die Liquidität der Gemeinde hat sich gegenüber der Planung für das Jahr 2008 positiv entwickelt. Statt des geplanten Finanzmittelfehlbetrages i.H.v. -9,0 Mio € konnte ein Finanzmittelüberschuss von 1,3 Mio € erreicht werden.
- Aufgrund der positiven Entwicklung des Jahresergebnisses erhöhte sich auch der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der erreichte Cashflow deckt somit die Tilgungen für Kredite ab. Weiterhin stehen 7,7 Mio € für Investitionen und den Aufbau einer Reserve von liquiden Mitteln zur Verfügung.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde. Im ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahr wurden die Vorschriften zum NKHR noch nicht grundsätzlich ordnungsgemäß angewendet.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

Die Ertragslage ist gekennzeichnet durch ein positives ordentliches Ergebnis von 871,3 T€. Die Liquidität der Gemeinde hat sich im Haushaltsjahr weiterhin positiv entwickelt.

Die Rechnungsprüfung ist der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass bis zum Jahresabschluss 2010 erhebliche Korrekturen im Bereich des Anlagevermögens sowie der Sonderposten erwartet werden, die sich u.U. auf die künftigen Ergebnisse sowie auf die Vermögenslage auswirken können.

2.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden können.

Als Vorgang von besonderer Bedeutung wurde im Rechenschaftsbericht der Gemeinde die Beseitigung der Gründe, die zur Einschränkung der Eröffnungsbilanz führten, angegeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 hatte zu erheblichen Einwendungen in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertung des Anlagevermögens sowie der Sonderposten geführt. Daher wurde für die Eröffnungsbilanz lediglich ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Da jedoch der Umfang, der letztendlich durch die Gemeinde aufzuarbeiten war, derart hoch war, konnte die Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2008 nicht gewährleistet werden. Die Gemeinde hat zur termingerechten Mängelbeseitigung eine Projektgruppe zur Korrektur der Eröffnungsbilanz gebildet und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Berater beauftragt. Hierzu wurde ein Vertrag zur Begleitung der Arbeiten zur Mängelbeseitigung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC abgeschlossen.

Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden (31.12.2011). Es ist nunmehr beabsichtigt die endgültige Korrektur der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 2010 abzuschließen.

Einige Feststellungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 berücksichtigt.

Die Dokumentation der durchgeführten Korrekturen des Eigenkapitals kann nicht ausreichend beurteilt werden.

Da eine vollständige Bereinigung der festgestellten Mängel erst mit dem Jahresabschluss 2010 erfolgen soll, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Korrekturen der Eröffnungsbilanz nachprüfbar zu dokumentieren sind. Im Prüfungszeitraum war festzustellen, dass durch die FA an der Überarbeitung der Bewertung gearbeitet wird bzw. Teilbereiche bereits fertig gestellt wurden. Dies betrifft den Bereich der Straßenbewertung und Kanalisation ebenso wie die Korrektur zur Gebäudebewertung. Hierzu erfolgten entsprechende Abstimmungen mit der Rechnungsprüfung.

Als mögliche Risiken bestand zum 31.12.2008 noch die eventuell eintretende Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsumlage gemäß § 19 a FAG. Hierfür wurden Rückstellungen gebildet. Das Finanzrisiko besteht zum 31.12.2010 nicht mehr. Die Gemeinde ist berechtigt die gebildeten Rückstellungen der Haushaltswirtschaft im Jahr 2010 zuzuführen.

2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten festgestellt:

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden nicht grundsätzlich beachtet.

Das Verrechnungsverbot gemäß § 34 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde nicht beachtet. Bei einer Vielzahl von Fällen wurden negative Soll und Haben Buchungen durchgeführt. Es werden immer noch negative Kasseneinnahmereste (negative Forderungen) ausgewiesen (Bsp. Benutzungsgebühren, Kita, Hort).

Die vielen fehlerhaften Buchungen sind nach Auffassung der Rechnungsprüfung darauf zurückzuführen, dass es sich um das erste Jahr handelte, in dem die Haushaltsführung vollständig und ausschließlich nach dem NKHR erfolgte.

Insgesamt muss eingeschätzt werden, dass die Dokumentation noch nicht ausreichend ist. Insbesondere in Bezug auf die zum 31.12.2008 teilweise durchgeführte Korrektur der Eröffnungsbilanz fehlen durch einen Dritten einwandfrei nachvollziehbare Begründungen/ Erläuterungen.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 108 Abs. 1 GO einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 GO besteht der Jahresabschluss aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung und
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, § 108 Abs. 3 GO. Gemäß § 48 GemHVO Doppik sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des

Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Dazu hat die Rechnungsprüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie dem Anhang der Gemeinde geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO bzw. GemHVO-Doppik aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 129 und 130 GO sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach prüfen wir den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat die Rechnungsprüfung das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und Kämmers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Korrektur der Eröffnungsbilanz
- Veränderungen im Anlagevermögen -
- das Umlaufvermögen sowie die Rechnungsabgrenzung
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.....

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zu folgenden Kernthemen zu erhalten:

- Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung
- Bilanzierung des Sachanlagevermögens

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Auf eine Prüfung einzelner Rechnungsbeträge, dahingehend, ob sie sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind, wurde im Rahmen dieser Prüfung weitestgehend verzichtet.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2008 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Informationen über schwebende Rechtsstreitigkeiten hat die Rechnungsprüfung erhalten.

Die Rückstellungen wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 30.08.2010 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 nebst Anhang der Gemeinde.

Nach § 108a Abs. 1 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 104b Abs. 1 GO LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen und sie unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vorzulegen.

Für die Offenlegung der Eröffnungsbilanz gilt gemäß Pkt. 6 der BewertRL § 108a Abs. 3 GO LSA analog. Hiernach sind die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung war die Eröffnungsbilanz an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung war auf die Auslegung hinzuweisen.

Zwar enthält die GO keinen direkten Verweis auf § 108a Abs. 1 Satz 3 GO LSA (Beschluss durch Gemeinderat). Wenn aber geregelt ist, dass die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz bekanntzumachen sind, dann muss auch gelten, dass der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen hat.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2011 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz beschlossen. Der Prüfbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 05.12.2012 bis 13.12.2012.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 am 11.09.2012 schriftlich festgestellt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2008

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2008 wurde vom Gemeinderat am 20.12.2007 beschlossen und am 22.01.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Ergebnisplan 2008 wies für das Jahr 2008 ein negatives Jahresergebnis i.H.v. 294,5 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.02.2008 wies die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates Barleben über die Haushaltssatzung 2008 abgesehen wird.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5 am 18.03.2008 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Die Kommunalaufsicht gab mehrere Hinweise zu den verbindlich vorgeschriebenen Mustern zum Haushaltsplan, die bei der nächsten Haushaltsplanung zu beachten waren.

Der Haushaltsplan ist in Teilpläne zu gliedern. Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 GemHVO-Doppik nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden.

Der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Barleben wurde nach Produktbereichen gegliedert. Jedes Produkt der Gemeinde Barleben bildet einen Teilhaushalt. Somit bildet gemäß § 4 (2) GemHVO jedes Produkt ein Budget.

Auf weitere Ausführungen hinsichtlich fehlender Darstellungen im Haushaltsplan wird aufgrund dessen, dass es sich um den ersten doppischen Haushaltsplan handelte, im Rahmen dieser Prüfung verzichtet.

4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen Anhalt erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan für das Jahr 2008 im Wesentlichen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes. Im Haushaltsjahr 2008 wurden sämtliche Produktsachkonten getrennt nach Einheitsgemeinde und Ortsteile ausgewiesen. Dies ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung entbehrlich. Ab dem Haushaltsjahr 2009 wurde auf diese Unterteilung verzichtet.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 wurde festgestellt, dass verschiedene Nachbesserungen in der Buchhaltung erforderlich sind. Diese wurden jedoch zum Teil selbst von der Finanzbuchhaltung erkannt und in späteren Haushaltsjahren umgesetzt, so dass auf weitere Ausführungen im Rahmen dieser Prüfung verzichtet wird.

Der Jahresabschluss 2008 wurde aus der Buchführung im Wesentlichen zutreffend entwickelt und von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Es muss jedoch erwähnt werden, dass eine Vielzahl von Korrekturen die Bücher des Jahres 2008 betreffend, erst in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt wurden.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war im Haushaltsjahr 2008 noch nichtgrundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssstoffes zu gewährleisten.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeindeverwaltung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.3 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Gemeinde hat gemäß §13 GemHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung aufzubauen. Die Ergebnisse der Kosten und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde zwar mit Beginn der Umstellungsarbeiten auf das NKHR eingerichtet, jedoch nie weiter gepflegt. Mithin war festzustellen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung im Haushaltsjahr 2008 nicht geführt wurde.

In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung sind zu jedem Posten nach §§ 41 Abs. 2 bzw. 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik das Ergebnis des Vorjahres, die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres und ein Plan/Ist-Vergleich anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind nach § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik im Anhang zu erläutern.

Die Angabe von Vorjahreszahlen in der Ergebnis- und Finanzrechnung war aufgrund des ersten doppischen Haushaltsjahres nicht möglich. Es gilt jedoch zu beachten, dass diese Angaben (Spalte) in der vorliegenden - mit Hilfe der Doppik-Software CIP erstellten Ergebnis- und Finanzrechnung nicht vorhanden ist. Im Übrigen war der verbindlich vorgeschriebene Mindestinhalt in den Rechnungen enthalten.

In der Vermögensrechnung (Bilanz) wurden die Vorjahresbestände angegeben. Die Vermögensrechnung entspricht der Anlage 17 zu § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO.

Die Teilfinanzrechnungen teilen sich gemäß Muster in Anlage 15 (MBL.22/2006) bzw. Anlage 16 zu § 45 GemHVO-Doppik (MBL. 27/2011) in Abschnitt A – Zahlungsnachweis und Abschnitt B – Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen.

Die Vorschrift bezieht sich bereits auf die Haushaltsplanung und ist für die Teilfinanzrechnungen ebenso anzuwenden. Das heißt, zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes bzw. der Teilfinanzrechnung sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO-Doppik getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan bzw. die Teilfinanzrechnung, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können zusammengefasst werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Satz 4 GemHVO-Doppik).

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 GemHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2008 nicht festgesetzt. Auch wurde die Anlage 7 bzw. 15 B gemäß MBL. 22/2006 – Planung bzw. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen dem Haushaltsplan bzw. dem Jahresabschluss 2008 nicht beigelegt.

Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze liegende Investitionen können zusammengefasst werden; ansonsten sind die Einzahlungen und Auszahlungen je Maßnahme darzustellen.

Der Anhang als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses enthält den gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalt (§§ 47, 41(1-3,5) GemHVO). Die Berichterstattung wurde auf wesentliche Aspekte beschränkt. Die Angaben im Anhang entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 im Wesentlichen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Auf die noch nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz wird verwiesen.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss sind nach § 108 Abs. 3, 4 GO folgende Anlagen beizufügen: Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBI. 22/2006 (bzw. NEU im MBI. 22/2011) bekanntgeben.

- Rechenschaftsbericht,
- Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Der vorliegende Rechenschaftsbericht entspricht - nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen - den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung:

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Wesentlichen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt.

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden im Rechenschaftsbericht dargestellt:

- endgültige Korrektur der Eröffnungsbilanz erst mit dem Jahresabschluss 2010
- Wegfall des Finanzrisikos zur Zahlung der Finanzausgleichsrücklage nach § 19a FAG; gebildete Rückstellung wird der Haushaltswirtschaft zugeführt

Der Rechnungsprüfung sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.1.5 Weitere Pflichtanlagen zum Jahresabschluss

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Übersicht der Gemeinde Barleben zum Jahresabschluss 2008 enthält die tatsächlichen Angaben. Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den Angaben in der Bilanz überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeitenübersicht zum Jahresabschluss 2009 die Tilgungen (Verbindlichkeiten) für die entsprechenden Restlaufzeiten zu berücksichtigen hat. Die Verbindlichkeitenübersicht zum Jahresabschluss 2008 wurde irrtümlich nach der Laufzeit der Kredite aufgestellt.

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2008 wurde ein Anlagennachweis gemäß dem verbindlichen Muster 18 lt. MBl. 27/2011 beigelegt.

Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Die Abschreibungen für das laufende Jahr lt. Anlagenübersicht stimmen nicht mit den bilanziellen Abschreibungen lt. Ergebnisrechnung 2008 überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA i.V.m. § 49 Abs. 4 GemHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen. Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

4.1.6 Inventur, Inventar

Nach § 32 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach drei Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Seit der Erstinventur im Jahr 2003 wurde keine weitere körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände durchgeführt, so dass bereits zur Eröffnungsbilanz eine ordnungsgemäße Inventur nicht bestätigt werden konnte.

Die erste Inventur wurde im Rahmen der Arbeiten zur Korrektur der Eröffnungsbilanz im I. Quartal 2011 durchgeführt.

Insofern kann auch zum Jahresabschluss zum 31.12.2008 eine ordnungsgemäße Inventur der Gemeinde nicht bestätigt werden.

4.1.7 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2010 wurde festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Gemeinde noch nicht an die neuen Vorschriften zum NKHR angepasst wurde.

Insofern gilt diese Feststellung, dass das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem auch zum Jahresabschluss 31.12.2008 nicht generell dazu geeignet war, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssstoffes zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Gemeinde nicht aufgebaut. Auch konnte kein Kontrollsystem für die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde nachgewiesen werden.

Eine Anpassung des internen Kontrollsystems erfolgte nach Abschluss der Prüfung der Eröffnungsbilanz im Wesentlichen ab dem Haushaltsjahr 2011.

4.1.8 Bewirtschaftungsgrundsätze

Nach dem Haushaltsrecht sind verschiedene Bewirtschaftungsverfahren zulässig, die eine flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ermöglichen sollen.

Vor der Bewilligung einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung ist zu prüfen, ob die Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen nicht durch ein anderes Verfahren bereitgestellt werden können (echte und unechte Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit).

Außer der Gesamtdeckung als Bewirtschaftungsform ist die Budgetierung vorgesehen. Als Ausnahme von der Gesamtdeckung ist die Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen geregelt.

Aufgrund des ersten Jahres mit doppischer Haushaltsführung und verschiedener Buchungsschwierigkeiten durch die Anwendung des Referenzmodells wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2008 auf eine Prüfung in Bezug auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zweckbindung und Deckungsfähigkeit verzichtet.

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können auch nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich übertragen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

Folgende Ermächtigungen wurden lt. Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2009 übertragen:

Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	125.200,00 €
Auszahlungsermächtigung aus Investitionstätigkeit	4.962.403,55 €

Bei den Übertragungen für Aufwendungen handelt es sich um Zuwendungen für Investitionen Dritter, bei denen die Gemeinde kein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt. Diese Zuwendungen sind nach § 41 Abs. 4 Satz 3 GemHVO als Transferaufwendungen zu behandeln.

Übertragbarkeitsvermerke für die Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden im Haushaltsplan nicht angebracht. Somit lag die Voraussetzung für die Übertragung von Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen nicht vor.

Die Prüfung dahingehend, ob für die einzelnen Maßnahmen/Projekte tatsächlich Haushaltsermächtigung zur Übertragung vorhanden waren, gestaltete sich schwierig. Im Haushaltsjahr 2008 erfolgte die Planung und Haushaltsdurchführung noch nicht ausschließlich nach den Projekten. Es wurden innerhalb der Projekte Haushaltsansätze verschoben bzw. geplante Projekte nicht generell unter der Projektnummer gebucht.

Aus diesem Grund beschränkte sich die Prüfung auf die Feststellung, ob im Produkt Ermächtigungsübertragungen zulässig waren.

Hierbei musste festgestellt werden, dass in zwei Fällen die Übertragung der Ermächtigung nicht bzw. nicht mit dem vollen Betrag zulässig war. Bei der Ermittlung der verfügbaren Mittel wurden die über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen mit herangezogen. Dies ist jedoch unzulässig. Auch die nach dem NKHR bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen sind nicht übertragbar, da sie keine Ermächtigungen i.S.v. § 20 GemHVO Doppik sind, für die eine Übertragbarkeit zulässig ist.

Die Übertragung der Ermächtigung wurde im Zuge des Jahresabschlusses beantragt. Nachvollziehbare Begründungen lagen überwiegend vor. Die erforderliche Übertragungsanordnung lag in jedem Fall vor.

Weitere Feststellungen wurden nicht getroffen.

Hinweise für künftige Jahresabschlüsse

Übertragene Ermächtigungen werden nicht dem Haushaltsjahr des Jahresabschlusses, sondern im Rahmen einer Planfortschreibung dem Haushaltsjahr der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zugerechnet.

Für die kommenden Jahresabschlüsse wird darauf hingewiesen, dass mit der Novellierung der GemHVO zum 01.01.20011 geregelt wurde, dass für die Aufwendungen aufgrund dieser Übertragungsermächtigungen Sonderrücklagen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GemHVO gebildet werden müssen.

Gemäß Muster 14 zu § 44 GemHVO ist auch in der Finanzrechnung ein Vergleich Ansatz/Ist auszuweisen. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Zur Leistung dieser Auszahlungen bedarf es eine haushaltsrechtliche Ermächtigung im Folgejahr. Die notwendige Ermächtigung befindet sich jedoch im Finanzplan des abgelaufenen Jahres. Insofern ist darauf zu achten, dass in den Fällen, in denen der Aufwand bereits gebucht ist, es aber noch nicht zur Auszahlung kam, es einer Übertragungsermächtigung für diese Auszahlungen bedarf.

4.1.9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auch nach dem NKHR gilt, dass der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 97 Abs. 1 GO LSA nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Gemäß § 3 Abs. 3 m) der Hauptsatzung der Gemeinde lag die Erheblichkeitsgrenze bei 200,0 T€.

Der Hauptausschuss entscheidet nach § 5 Abs. 8 c) der Hauptsatzung über die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben über 50,0 T€ bis 200,0 T€. Die Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 50,0 T€ obliegt dem Bürgermeister.

Die Anträge auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht vollständig an die doppeldeutigen Begriffe (Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen, Einzahlungen) angepasst.

Die Voraussetzung für die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben (Unabweisbarkeit) war nicht grundsätzlich gegeben.

Zum anderen gilt, dass nach § 97 Abs. 1 GO LSA grundsätzlich die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung gewährleistet sein muss. Eine Deckungsquelle wurde jeweils angegeben. Die Deckung war im Wesentlichen gegeben.

Es ist der § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplanes nur verfügen, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereit gestellt werden können. Dies wurde nicht beachtet.

Die Anträge auf Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wurden überwiegend nicht vor Entstehung der Aufwendung/Auszahlung gestellt.

Gemäß § 1 GemHVO werden lediglich die Aufwendungen und Erträge (Ergebnisplan) sowie die Auszahlungen und Einzahlungen (Finanzplan) geplant. Eine Planung der Bilanzkonten hat nicht zu erfolgen und erfolgte auch für die Gemeinde Barleben nicht.

Somit können über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sich nur auf die Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzplan beziehen.

Im Zuge dieser Prüfung der Unterlagen zu den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen musste festgestellt werden, dass nicht die Finanzkonten sondern grundsätzlich die Bestandskonten angesprochen wurden.

Es ist zu beachten, dass keine vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltsansätze für die Bestandskonten vorliegen.

Nach Aussagen des Fachbereichsleiters Finanzen soll die Software eine direkte Buchung auf Auszahlungskonten nicht zulassen. Hier sollte umgehend ein Gespräch mit der Softwarefirma stattfinden, um künftig eine gesetzeskonforme Buchung gewährleisten zu können.

Hinweis:

Bei der Deckung von Mehrausgaben nach dem NKHR gilt es zu beachten, dass Mehraufwendungen nur durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt werden können; jedoch nicht durch Minderauszahlungen für Investitionen, da hier keine Deckung innerhalb des Ergebnisplanes vorliegt, sondern „nur“ eine Deckung innerhalb des Finanzplanes.

Nach § 25 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze einschließlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf geeignete Weise zu überwachen (Haushaltsüberwachung). Auch wird gefordert, dass die bei den einzelnen Buchungskonten noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel ständig erkennbar sein müssen.

Für das Haushaltsjahr 2008 war eine ordnungsgemäße Haushaltsüberwachung noch nicht gewährleistet.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Im Haushaltsjahr 2008 weist die Ergebnisrechnung einen ausgeglichenen Haushalt aus. Es wurde ein Überschuss i.H.v. 871,3 T€ erwirtschaftet. Veranschlagt war ein Fehlbetrag von 300 T€.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt.

Aufgrund des Fortbestehens der Gründe für die Einschränkung der Bestätigung der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Unregelmäßigkeiten bei der Bewertung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten muss auch zum 31.12.2008 festgestellt werden, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang der Gemeinde verwiesen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses ist in Bezug auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte besonders zu erwähnen:

Die im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 aufgeführten Feststellungen, insbesondere in Bezug auf die Bewertung wurden zum 31.12.2008 noch nicht bereinigt. Insofern bestehen die Feststellungen zur fehlerhaften Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsvereinfachungen bzw. der Anwendung überhaupt auch für das Haushaltsjahr 2008 fort.

Insofern kann die Aussage im Anhang Punkt 2.4, dass sich die angewandten Bewertungsmethoden den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, nicht bestätigt werden.

Die fehlerhafte bzw. fehlende Bewertung wird sich auf die Höhe des Anlagevermögens und somit auf die Bilanzsumme aber auch auf die Ergebnisrechnung (z.B. Aufwendungen für Abschreibungen, Erträge aus Auflösung Sonderposten) auswirken.

Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden im Jahresabschluss 2008 systematisch fortgeschrieben. Vermögensgegenstände und Schulden wurden grundsätzlich einzeln bewertet.

Es wurde jedoch nicht grundsätzlich vorsichtig bewertet. Vorhersehbare Verluste und Risiken wurden im Jahresabschluss 2008 z.B. in Form von Wertberichtigungen nicht berücksichtigt.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik keine Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Eine Einzelwertberichtigung erfolgte nur in einzelnen Bereichen (wie z.B. bei Steuern).

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2007 einen Grundsatzbeschluss zur Übertragung des kommunalen Wohneigentums Ebendorf und Meitzendorf in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft beschlossen.

Der Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung übernahm das Vermögen letztendlich als ZUGANG im Jahr 2008. Der kommunale Wohnungsbestand Meitzendorf und Ebendorf war, wie auch die Bankbestände, als Anfangsbestand zum 01.01.2008 in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde auszuweisen.

Mit dem Übergang des Vermögens der Wohngebäude an den Eigenbetrieb wurden die jeweiligen Buchwerte der Gebäude in Abgang gestellt. Das in Abgang gestellte Vermögen (2,6 Mio€) belastete die Ergebnisrechnung des Jahres 2008 (Aufwandskonto 5471 – Buchverluste).

Diese bilanzielle Behandlung des Vermögensübergangs ist nicht korrekt. Dies wurde von der Gemeinde zu spät erkannt. Auf die Ausführungen im Anhang wird verwiesen.

Der Eigenbetrieb stellt Sondervermögen gemäß § 110 Abs. 1 GO dar. Sondervermögen sind im Jahresabschluss (und auch für die Eröffnungsbilanz) vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden (Eigenkapitalspiegelmethode). Die Bilanzierung hat unter Kontenart 121 zu erfolgen. Die Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebs ist vom Eigenbetrieb separat zu führen, Vermögen und Schulden des Eigenbetriebs finden keinen direkten Eingang in die Vermögensrechnung der Kommune, sondern nur indirekt über die Bilanzierung als Finanzvermögen (siehe auch Pkt. 5.11 BewertRL).

Bei der Bilanzierung als Finanzvermögen in der Bilanz der Gemeinde nach der Spiegelbildmethode wäre das gesamte Eigenkapital des Eigenbetriebes (soweit vorhanden Stammkapital, sämtliche Rücklagen, möglicher Gewinnvortrag und Jahresgewinn, auch Abzug Verlustvortrag bzw. Jahresverlust) als Finanzvermögen in der Bilanz der Gemeinde auszuweisen.

Durch die Übertragung des Vermögens auf den Eigenbetrieb hat sich nicht nur das Anlagenvermögen des Eigenbetriebes erhöht. Gleichzeitig erhöhten sich auch die Rücklagen (Eigenkapital).

Somit hätte in der Bilanz der Gemeinde eine Erhöhung des Finanzvermögens ausgewiesen werden müssen.

Diese fehlerhafte Darstellung des Sachverhaltes hatte Auswirkungen auf die Bilanz zum 31.12.2008 (Verringerung der Bilanzsumme um ca. 2,6 Mio€) und auf die Ergebnisrechnung des Jahres 2008.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Die Ursachen für die Veränderungen der Bilanzpositionen sind detailliert in den Erläuterungen zur Bilanz dargestellt. An dieser Stelle sollen daher nur die wesentlichen Positionen beleuchtet werden.

Das Volumen der Schlussbilanz der Gemeinde Barleben zum 31.12.2008 ist gegenüber dem Vorjahr um 10,8 Mio € gesunken. Die Verringerung ist im Wesentlichen auf die mit dem Jahresabschluss 2008 erfolgte Korrektur der Eröffnungsbilanz (-17,0 Mio €) zurückzuführen. Demgegenüber standen erhöhte Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängenden Gerichtsverfahren i.H.v. 5,3 Mio €.

Es gilt zu beachten, dass durch die Korrekturen der Eröffnungsbilanz, die zum Jahresabschluss 2010 abgeschlossen sein sollen, weitere erhebliche Veränderungen bei einigen Bilanzpositionen erwartet werden.

Das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen setzt sich mit 75,2 % aus eher langfristig orientierten Anlagevermögen zusammen. Davon entfallen 96,2 Mio € auf das Sachanlagevermögen und 5,1 Mio € auf die Finanzanlagen.

Bei den Sachanlagen stellen das Infrastrukturvermögen mit 38,9 Mio € und die bebauten Grundstücke mit 42,0 Mio € den größten Posten dar.

Von den Finanzanlagen i.H.v. 5,1 Mio € beziehen sich 217,0 T€ auf Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen und 4,8 Mio € auf Ausleihungen.

Das Umlaufvermögen von 33,5 Mio € macht 24,7 % der Bilanzsumme aus, wobei an Forderungen 3,1 Mio € und an liquiden Mittel 30,3 Mio € ausgewiesen werden.

Die auf der Passivseite dargestellte Kapitalstruktur der Bilanz gibt darüber Auskunft, wie das Vermögen der Gemeinde finanziert ist. Das Eigenkapital als Saldo zwischen dem Vermögen der Gemeinde (Aktiva) und den Verbindlichkeiten im weiteren Sinne (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung) beträgt 51,9 Mio € oder 38,4 % der Bilanzsumme. Hiervon entfallen 51,0 Mio € auf das korrigierte Basis-Reinvermögen und 0,9 Mio € auf den Jahresüberschuss zum 31.12.2008.

Das gemeindliche Anlagevermögen wurde und wird in vielen Fällen durch Erschließungsbeiträge und Zuwendungen des Bundes und des Landes mit finanziert. In der Bilanz sind diese Förderungen des Anlagevermögens als Sonderposten auszuweisen und

entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes im Ergebnisplan ertragswirksam aufzulösen. Die ebenfalls e Vermögensgegenstand durchzuführenden Abschreibungen, die im Ergebnisplan als Aufwand auszuweisen sind, werden somit zum Teil durch die Erträge aus der Sonderpostenauflösung kompensiert. Bezieht man die Sonderposten mit 4,5 Mio € auf das Sachanlagevermögen mit 96,2 Mio € ergibt sich ein Wert von 4,7 %. Durchschnittlich ist das Sachanlagevermögen also zu 5% aus Fördermitteln (einschließlich Erschließungsbeiträgen) finanziert.

(Hier ist jedoch zu beachten, dass die Bewertung der Sonderposten bis zum 31.12.2008 überwiegend noch nicht abgeschlossen wurde.)

An Rückstellungen wurden 61,8 Mio € oder 45,7 % der Bilanzsumme gebildet. Hiervon entfallen allein 42,2 Mio € auf Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und 18,6 Mio € für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren. Der Rückstellungsbetrag im Rahmen der Alterzeit beträgt lediglich 1,0 Mio €.

Die Verbindlichkeiten betragen 16,8 Mio € oder 12,5 % der Bilanzsumme. Verbindlichkeiten in Höhe von 10,5 Mio € (oder 62,5 % der gesamten Verbindlichkeiten) entfallen auf Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen und 4,5 Mio € auf Kredite für Investitionen.

Die Rechnungsprüfung verweist auf die weitergehenden sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen in den Anlagen „Analysierende Darstellungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage“ sowie „Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung“ und der „Finanzrechnung“.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsvorschriften gemäß § 46 GemHVO-Doppik beachtet. Die Bilanz wurde zur Gewährung eines besseren Einblicks in die Vermögens- und Finanzlage um diverse Posten erweitert.

5. Maßnahmebezogene Prüfung realisierter Investitionen

5.1 Vergabeprüfung - Allgemeines

Lt. Rechenschaftsbericht beliefen sich die Ausgaben für Baumaßnahmen auf 5.770.254,86 €. Der Anteil für den Bereich Hochbau betrug 1.711.560,97 €. Der Hauptschwerpunkt lag auf dem Komplex Mittellandhalle mit 858,1 T€ und den Gemeindestraße mit 320,2 T€.

Im Bereich des Tiefbaus betragen die Ausgaben 1.096.870,08 €. Der Hauptanteil lag hier beim Straßenbau mit 852.052,87 €. Die Minderauszahlungen gegenüber dem Ansatz von 2.011.265,00 € resultieren aus der Tatsache, dass der geplante Ausbau des Bahnhofsvorplatzes Meitzendorf in 2008 nicht realisiert wurde - ebenso wie die nicht wie geplanten Umsetzungen der Straßenbaumaßnahmen über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der KGE.

Der Bereich der sonstigen Baumaßnahmen beinhaltet den größten Ausgabeanteil mit 2.961.823,81 €, hiervon entfallen auf die städtebauliche Sanierung 2.859.529,86 €. Die hier

vorliegende Abweichung zum Ansatz mit 2.158.176,19 € beziehen sich überwiegend auf den 2. Bauabschnitt Breiteweg im Bereich der städtebaulichen Sanierung.

Für die geplanten Maßnahmen Bahnhofsvorplatz Meitzendorf und Bahnhofstraße Barleben (sog. Ladestraße) kamen die geplanten Fördermittel nicht zum Tragen.

Per 01.01.2008 betrug der Bestand der Anlagen im Bau (AIB) 13.195.044,01 €. Hierin enthalten sind alle Hoch-, Tiefbau und sonstige Maßnahmen. Zum 31.12.2008 reduzierte sich der Bestand auf 5.846.071,34 € aufgrund der Aktivierung der Maßnahmen nach Fertigstellung und der damit verbundenen Umbuchung der Anlagegüter auf die jeweiligen Anlagegruppen.

Eine entsprechende detaillierte Auflistung aller AIB-Maßnahmen in 2008 ist dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen.

Durchgeführt wurde eine stichprobenweise Prüfung bezüglich realisierter Unterhaltungsmaßnahmen an den gemeindeeigenen Objekten Kiga Barleben, DGH Ebendorf, DGH Meitzendorf, Verwaltungsgebäude und Kita Ebendorf vorgenommen mit dem Ergebnis, dass in den Konten 5211000 (Unterhaltung baulicher Anlagen) und 5255000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens) keine Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Hj. 2008 durchgeführt wurden.

Somit war eine maßnahmebezogene Prüfung hier nicht erforderlich. Bei den eingesehenen Rechnungen handelt es sich ausschließlich um Unterhaltungsmaßnahmen mit geringem Wertumfang.

5.2 Einzelfallprüfung

Abbrucharbeiten Friedensplatz – 541000.09610300

Für die Erschließung des Friedensplatzes machte sich der Abbruch der dort befindlichen Garagen erforderlich. Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe wurden vier Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Im Ergebnis dessen ging die Fa. L.+H. als wirtschaftlichster Bieter aus der Wertung hervor. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 12.255,52 €.

Gleichlautend erfolgte auch die schriftliche Beauftragung. Mit Datum vom 10.03.08 wurde eine Nachtragsvereinbarung i.H.v. 5.111,05 € unterzeichnet. Ursächlich hierfür war Abbruch und Entsorgung einer Klärgrube auf dem Gelände.

Für den Abbruch vorgefundener Fundamente und die entsprechende Verfüllung wurden mit Schreiben vom 06.03.08 ortsübliche Preise vereinbart.

Abgerechnet wurde die Leistung zum Preis von 24.489,98 €. Die Prüfung der Schlussrechnung ergab sachlich und rechnerisch keine Feststellungen. Alle Leistungsnachweise waren vorhanden und prüffähig. Die Richtigkeit kann bestätigt werden. Die Erhöhung gegenüber der Angebotssumme resultiert aus den vereinbarten Zusatzleistungen.

Erschließung Friedensplatz – 541000-09610300

Die Angebotseinholung für die Teilerschließung des Friedensplatzes erfolgte bereits im Hj. 2007 im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung.

Bei einer Beteiligung von 15 Unternehmen gaben termingerecht 10 Bieter ihre Angebote ab. Der Preisspiegel lag zwischen 77,0 und 106,9 T€..

Eine stichprobenweise Prüfung der Angebote ergab keine Feststellungen. Alle Angebote waren vollständig, unterzeichnet und gekennzeichnet. Wertungsausschlüsse waren nicht erforderlich. Als wirtschaftlichster Bieter ging die Fa. BNP aus der Wertung hervor. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 73.149,30 €, die so auch gleichlautend beauftragt wurde. Hierin bereits enthalten war der angebotene Nachlass. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wurde eine Bürgschaft i.H.v. 3.657,46 € hinterlegt.

Der zu fertigende Vergabevermerk fehlte in den Unterlagen.

Im Verlauf der Maßnahme ergab sich ein Nachtrag i.H.v. 4.750,40 € für eine Kamerabefahrung, Mehrkosten für Beleuchtung und die Herstellung einer Umleitungsstrecke.

Abgerechnet wurde die Gesamtleistung i.H.v. 89.950,59 €. In den stichprobenweise geprüften Rechnungspositionen (gekennzeichnet mit grün) ergaben sich anhand der eingesehen Aufmaße zur Mengenermittlung und den Einheitspreisen lt. Angebot keine Feststellungen.

Die Abnahme fand am 06.05.08 statt. Festgestellte Mängel waren termingerecht zu beseitigen.

Ing.-Vertrag Büro St.

Für die entsprechenden Planungsleistungen wurde zwischen der Gemeinde und o.g. Ing.-büro am 07.08./10.08.2007 ein Ing.-Vertrag geschlossen.

Vertragsinhalt waren die Verkehrsanlagen, Entwässerung und Beleuchtung. Zu erbringen waren die Lph. 1 – 9 und die örtliche Bauüberwachung mit 2,6 %. Der Honorarberechnung zugrunde gelegt wurde die Zone II, Mindestsatz bei anrechenbaren Kosten von 51.260,00 € und eine Nebenkostenpauschale von 5 %.

Die Schlussrechnung mit Datum vom 13.02.2009 ergab Kosten für die Planungsleistungen des Abbruchs und der Erschließung i.H.v. 14.769,01 €. Der Betrag der Lph. 9 = 345,24 € wurde auf Verwehr gebucht.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Schlussrechnung kann bestätigt werden.

Ausbau Breitweg 2. TA und Bahnhofstraße TO 2 – 541000.09610300

Straßenbau

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung. Zu vergeben waren die Lose 1 – 3 wie folgt:

Los 1 – Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Los 2 – Breitweg – Mittelabschnitt 1. TA

Los 3 – Bahnhofstraße 2. TO

Bei einer Beteiligung von 18 Unternehmen gaben termingerecht 9 Firmen ihre Angebote ab, hiervon waren 5 Angebote wertbar. Die stichprobeweise Prüfung der Angebote ergab, dass die vorgenommenen Wertungsausschlüsse gerechtfertigt waren. Ursächlich für die Ausschlüsse waren unvollständige Unterlagen und angebotene Importware aus Asien.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Büro Br. entsprechend Vertrag.

Mit den Bietern, die in die engere Wahl kamen, wurden Aufklärungsgespräche geführt.

Der Zuschlag ging an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. W-Bau mit einer geprüften Angebotsendsumme von 2.693.488,80 €. Der zu fertigende Vergabevermerk lag vor.

Die schriftliche Beauftragung für die Lose 1 – 3 folgte am 30.05.2008. Wie in den Besonderen Vertragsbedingungen gefordert, erfolgte die Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft i.H.v. 2.693.488,80 €.

Mit Datum vom 26.06.08 beantragte der AN eine Abschlagszahlung für gelieferte Materialien. Hierzu erging eine Zusatzvereinbarung beider Vertragsparteien. Im Verlauf der Maßnahme wurden Nachtragsvereinbarungen wirksam, so dass sich die Auftragssumme auf 2.757.883,42 € erhöhte.

Abgerechnet wurden die Lose 1 und 2 mit 13 Abschlägen und eine Schlussrechnung mit Datum vom 10.03.2010. Die Abrechnung für das Los 3 erfolgte gesondert. Insgesamt beliefen sich die Kosten auf 2.446.312,98 €. Die durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Rechnungspositionen ergab in den geprüften Positionen keine Feststellungen. Geprüft wurden die abgerechneten Mengenansätze ebenso wie die angebotenen Einheitspreise lt. Angebot. Die geprüften Positionen sind in der Rechnung und den Aufmaßen mit „rot“ gekennzeichnet.

Für Arbeitsfugenrisse der Pflaster- und Plattenflächen wurde ein Gewährleistungseinbehalt i.H.v. 5.251,23 € getätigt und auf Verwehr gebucht.

Für das Los 3 – Bahnhofstraße - erfolgte eine gesonderte Rechnungslegung. Abgerechnet wurden fünf Abschläge und eine SR-Summe von 238.863,18 € mit Datum vom 09.03.2010. Bis zur Vorlage einer Schlusssdokumentation wurde auch hier ein Einbehalt getätigt.

Auch hier erfolgte gleichlautend wie vorgenannt eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Rechnungspositionen in deren Ergebnis sich keine Feststellungen ergaben.

Die Abnahme für die Lose 1 und 2 fand am 31.08.2009 statt. Festgestellte Mängel und zu erbringende Restleistungen wurden schriftlich dokumentiert.

Für das Los 3 wurde die Abnahme mit gleichem Datum aber gesondert dokumentiert. Auch hier zeigten sich erhebliche Mängel und zu erbringende Restleistungen, die mehrere Nachabnahmen erforderlich machten.

Landschaftsbau

Die Angebotseinholung für den Landschaftsbau erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 10 Unternehmen. Eine Unterteilung erfolgte in die Lose 1 Breiteweg, Mittelabschnitt und 2 Bahnhofstraße 2. TO.

Hierbei handelt es sich um eine baubegleitende Leistung zu den geplanten Tiefbau- und Pflasterarbeiten im Mittelabschnitt des Breiteweges 2. Teilabschnitt. Die Pflanzung des Straßenbegleitgrünes (Alleebäume) ist im Hj. 2009 entsprechend weiterzuführen. Inhalt der vorliegenden Vergabe war die Standortvorbereitung der geplanten Baumbepflanzungen, jedoch das sonstige geplante Begleitgrün einschl. der Pflanzarbeiten sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Die Lieferung der Alleebäume ist hingegen nicht Gegenstand der Vergabe. Hierbei handelt es sich um eine Lieferleistung nach VOL für den gesamten Mittelabschnitt.

Die Auswertung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Ing.-büro.

Eine durchgeführte stichprobenweise Prüfung einzelner Angebote ergab keine Feststellungen. Die geprüften Angebote waren unterzeichnet und gekennzeichnet.

Der Wertungsausschluss unvollständig eingereicherter Angebote war korrekt und begründet. Ein Vergabevermerk wurde gefertigt.

Als wirtschaftlichster Bieter ging die Fa. TLB aus der Wertung hervor. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 115.597,10 €.

Auf der Sitzung des Vergabeausschusses des OR erging am 03.07.2008 die zustimmende Beschlussfassung zur Beauftragung des wirtschaftlichsten Unternehmens. Entsprechend Beschluss wurde der schriftliche Auftrag am 08.07.2008 vom Bürgermeister erteilt.

Im Verlauf der Maßnahme machten sich Nachträge i.H.v. 2.097,26 € für die Entfernung von Wurzelstockresten und 7.761,95 € für die Aufnahme und Neuverlegung der Baumscheibensysteme aufgrund geänderter Pflanzbedingungen.

Abgerechnet wurde das Los 1 den Breiteweg 2. TA wie folgt:

Da es sich hier um eine Maßnahme handelt, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckte erfolgte auch die Abrechnung von 2008 bis 2011.

In 2008 wurde die 1. und 2. AR i.H.v. 24.308,26 € (keine Einbehalte) kassenwirksam. Leistungsnachweise und Aufmaße waren beigelegt. Eine Stichprobe ergab keine Feststellungen.

Im Hj. 2009 wurde die 3. bis 7. AR kassenwirksam. Zur Auszahlung kam ein Betrag von insgesamt 59.599,27 €. Ein Sicherheitseinbehalt von 4.416,19 € wurde auf Verwehr gebucht und wurde entsprechend Abarbeitungsstand und Rechnungslegung ausgezahlt.

In 2011 wurden die Leistungen der 8. und 9. AR i.H.v. 20.938,21 € vergütet.

Insgesamt wurde für den Breiteweg 1. TA Ausgaben i.H.v. 109.260,93 € getätigt.

Für das Los 3 – Bahnhofstraße - entstanden in den Hj. 2009 – 2011 Ausgaben i.H.v. 14.856,40 €.

Abschließend ist festzustellen, dass alle Rechnungen mit Nachweisen und Aufmaßen belegt waren. Im Ergebnis einer stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Die Abnahme der Gesamtleistung fand am 21.09.2011 mängelfrei statt.

Ing.-Vertrag Braunsberger und Ing-Vertrag igt

Da es sich um eine fortlaufende Realisierung bis in das Hj. 2010 handelt liegen für das hier zu prüfende Haushaltsjahr 2008 nur Abschlagsrechnungen vor. Eine abschließende Prüfung der Leistung erfolgt erst mit Vorlage der entsprechenden Schlussrechnungen.

Umbau Haus 3 - 4 – 4240100.09610100

Die Maßnahme beinhaltet den Innenausbau Haus 4 im Vierseithofkomplex.

Los 4 – Elektro Projekt 3.1.1.2.4

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 11 Unternehmen. Termingerecht zur Eröffnung lagen acht Angebote vor.

Vier Angebote wurden aufgrund fehlender Gleichwertigkeit, fehlender Fabrikatangaben bzw. unvollständiger Nachweise von der Wertung ausgeschlossen.

Die stichprobenweise Prüfung der Angebote ergab keine anderweitigen Feststellungen, die Ausschlüsse waren gerechtfertigt. Im Übrigen waren die Angebote vollständig, unterzeichnet, gekennzeichnet und somit wertbar. Ein Vergabevermerk wurde gefertigt.

Nach Prüfung und Wertung durch den beauftragten Fachplaner ging der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot i.H.v. 124.796,36 €. Hier bereits enthalten war der vom Bieter gewährte Nachlass.

Auf der Sitzung des Hauptausschusses am 14.02.2008 erging die zustimmende Beschlussfassung zur Beauftragung. Schriftlich beauftragt wurde durch den Bürgermeister am 19.02.2008.

Abgerechnet wurde wie folgt:

1. AR vom 31.07.2008	15.115,76 €
2. AR vom 02.09.2008	31.378,21 €
3. AR vom 30.09.2008	25.241,29 €
4. AR vom 27.10.2008	43.436,93 €
5. AR vom 08.12.2008	10.779,82 €

Für die 5. AR erging mit Datum vom 22.01.2009 eine Mahnung des Betrages durch den AN. Der Betrag kam erst verspätet zur Auszahlung.

Für alle Abschlüsse lagen die erforderlichen Leistungsnachweise vor.

SR vom 23.01.2009 17.032,13 €

Bezogen auf die Schlussrechnung wurde eine stichprobenweise Prüfung einzelner Rechnungspositionen durchgeführt. Im Ergebnis dessen ergaben sich in den geprüften und mit grün gekennzeichneten Positionen keine Feststellungen. Geprüft wurden die Mengenansätze sowie die angebotenen Einheitspreise.

Als Sicherheit für die Gewährleistung wurde eine Bürgschaft i.H.v. 4.540,08 € hinterlegt. Im Gegenzug erfolgte die Auszahlung des Einbehaltes.

Die Abnahme für den Teilbereich Mietfläche Friseur im EG fand am 29.08.2008 statt. Die festgestellten Mängel waren bis zum 15.09.2008 zu beseitigen.

Die Abnahme der Gesamtleistung wurde am 29.10.2008 durchgeführt. Die hier festgestellten Mängel waren bis zum 07.11.2008 zu beseitigen.

Los 3 - Heizung/Sanitär Projekt 3.4

Auch hier wurde die Vergabeentscheidung auf der Grundlage einer Öffentlichen Ausschreibung getroffen.

Bei einer Beteiligung von 13 Unternehmen mussten drei Unternehmen aufgrund unvollständiger Unterlagen von der Wertung ausgeschlossen werden. Eine stichprobeweise Prüfung einzelner Angebote ergab keine Beanstandungen.

Nach durchgeführter Angebotsprüfung ging die Fa. SHB als wirtschaftlicher Bieter aus der Wertung hervor. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 97.972,59 €. Die notwendigen Vergabevermerke über die Entscheidung und den Zuschlag wurden vom Fachamt gefertigt. Vor der schriftlichen Beauftragung wurde die Zustimmung durch den Hauptausschuss am 14.02.2008 eingeholt.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wurde eine Bürgschaft i.H.v. 4.898,63 € hinterlegt. Ob diese Bürgschaft vom AG abgefordert wurde ging aus den Unterlagen nicht hervor. *Jedoch bleibt festzustellen, dass dies überflüssig war, da gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen eine solche Bürgschaft nur ab einer Auftragssumme von mindestens 250,0 T€ erforderlich ist.*

Abgerechnet wurde wie folgt:

Insgesamt wurde ein Betrag von 108.492,29 € gezahlt in drei Abschlägen und einer Schlussrechnung kassenwirksam.

Geprüft wurden stichprobenweise Positionen der Schlussrechnung (mit grün gekennzeichnet) hinsichtlich der abgerechneten Mengenansätze und angebotenen Einheitspreise. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Übereinstimmung zwischen den Aufmaßen und der Abrechnung gegeben war.

Als Sicherheit für die Gewährleistung wurde eine Bürgschaft i.H.v. 6.614,68 € hinterlegt. Diese Bürgschaft beinhaltet nicht nur die GL für das Gewerk Heizung/Sanitär sondern auch die Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

Eine Teilabnahme erfolgte für den Bereich Friseur im EG am 26.08.2008 ohne sichtbare Mängel. Eine weitere Abnahme für diese Mietfläche erfolgte am 29.08.2008, festgestellt Mängel waren bis zum 15.09.2008 zu beseitigen.

Die abschließende Gesamtabnahme fand am 29.10.08 statt. Die hier festgestellten Mängel wurden termingerecht zum 14.11.08 beseitigt.

Infrastrukturverbessernde Maßnahmen - 541000.09610200

Hierbei handelt es sich um eine Gesamtvergabe mehrerer Teilleistungen in der Gemeinde wie folgt:

BA 01 - Verbinder Angerstr./Pfingswiese

BA 03 - Neuer Friedhof Barleben

BA 02 - Olvenstedter Weg

BA 04 - Friedhof Ebendorf

BA 05 - Verkehrsinsel
BA 06 - Kriegerdenkmal Meitzendorf

BA 07 - Gebäudeabriss Angerstraße

Geprüft wurde der Verbinder Angerstraße/Pfingswiese und der Olvenstedter Weg.
Die Angebotseinholung für alle Bauabschnitte erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 16 Unternehmen. Hiervon gaben termingerecht 8 Bieter ihre Angebote ab.

Die Angebotsauswertung erfolgte durch das beauftragte Büro L. gemäß Vertrag wie nachstehend geprüft.

Es erfolgte eine stichprobenweise Prüfung einzelner Angebote. Der Wertungsausschluss zweier Angebote war, aufgrund der Unvollständigkeit geforderter Unterlagen, korrekt.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. H.-Bau abgegeben. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 280.953,04 € und wurde, nach zustimmender Beschlussfassung gleichlautend beauftragt. Für den Teil Angerstraße/Pfingswiese wurde vom AN mit Datum vom 01.02.08 ein Nachtragsangebot i.H.v. 1.675,16 € unterbreitet und in einer entsprechenden Vereinbarung unterzeichnet. Für das Mulchen der Rasenfläche wurde ein weiterer Betrag von 142,66 € vereinbart.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wurde eine Bürgschaft i.H.v. 14.047,65 € hinterlegt.

Abgerechnet wurde wie folgt:

Verbinder Angerstraße/Pfingswiese

Abgerechnet wurden vier Abschläge und ein SR-Betrag von insgesamt 77.268,58 €. Im Rahmen der SR wurde festgestellt, dass hier eine Überzahlung i.H.v. 645,13 € vorlag. Da der Olvenstedter Weg noch nicht schlussgerechnet war, sollte der Abzug des Betrages vom dortigen Schlussrechnungsbetrag vorgenommen werden.

Durchgeführt wurde eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Rechnungspositionen gekennzeichnet mit rot. Im Ergebnis dessen war festzustellen, dass die beigelegten Leistungsnachweise/Aufmaß korrekt in den geprüften Positionen waren. Geprüft wurden neben den Mengenermittlungen auch die angebotenen Einheitspreise.

Die Abnahme fand am 16.04.08 ohne sichtbare Mängel statt.

Olvenstedter Weg

Schlussgerechnet wurde die Leistung i.H.v. 15.576,58 €. Neben dem Einbehalt für die Entwicklungs- und Fertigstellungspflege wurde ein Betrag von 323,03 € einbehalten und auf Verwehr gebucht.

Des Weiteren wurde die Überzahlung aus der SR Angerstraße i.H.v. 645,13 € in Abgang gebracht. Die stichprobenweise Prüfung einzelner Rechnungspositionen blieb ohne Feststellungen.

Die Abnahme fand am 25.06.08 statt. Termin zur Mängelbeseitigung war der 07/2008.

Ing.-Vertrag Legrof.

Für die vorstehende Infrastrukturmaßnahme BSI wurde für die anstehenden Planungsleistungen mit o.g. Büro am 20.03.07/21.05.07 ein Ingenieurvertrag geschlossen.

Vertragsgegenstand waren die vorgenannten Teilobjekte in den Leistungsphasen 1 – 7. Auf der Grundlage anrechenbare Kosten von 251,0 T€ ergab sich ein vorläufiges Honorar von 36.257,97 €.

Speziell für die geprüften Objekte betrug die Kostenschätzung für den Verbinder 72,0 T€ und den Olvenstedter Weg 17,0 T€. Der Berechnung zugrunde gelegt wurde die Zone II, Mittelsatz, eine Nebenkostenpauschale von 5 % und 2,7 % für die örtliche Bauüberwachung.

Schlussgerechnet wurde der Teil Verbinder mit SR vom 08.10.2008. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Rechnungsanteils kann bestätigt werden. Gleiches gilt auch für die am 08.10.08 abgerechnet Leistung für den Olvenstedter Weg i.H.v. 3.834,74 €.

5.3 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 03799360 gebucht. Der Bestand per 31.12.2008 betrug 156.652,61 €.

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung der Bürgschaften für die Bereiche Hoch- und Tiefbau.

Geführt werden, getrennt nach Hoch- und Tiefbau, korrekte Gesamtübersichten mit allen notwendigen Eintragungen durch eine Mitarbeiterin der Bauverwaltung in einem sehr übersichtlichen und ordentlichen Zustand. Hier aufgeführt sind die Bürgschaften ebenso wie die Geldeinbehalte aus Abschlags- bzw. Schlussrechnungen, sowie sonstige Einbehalte wie Grünpflege udgl. Aus der Übersicht sind alle notwendigen Angaben wie Datum, Firma, Bauvorhaben, Betrag, Bürgschafts-Nr., Ablaufdatum und Vermerk über die Rückgabe enthalten.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungsanordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

Im Ergebnis der durchgeführten Stichproben ergaben sich keine Feststellungen.

5.4 Zusammenfassung Technische Prüfung

Die zur Prüfung vorgelegten Bau- und Kassenunterlagen waren in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die erbrachten und abgerechneten Honorarleistungen der beteiligten Ingenieurbüros.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 130 Abs. 1 GO vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit nach § 54 GemHVO die unterlassen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Barleben hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz soll im Wesentlichen zum Jahresabschluss 2010 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen die Einwendungen zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2008.

- Eine ordnungsgemäße Inventur in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2008 kann der Gemeinde Barleben nicht bestätigt werden.
- Der vollständige und richtige Ausweis sowie die richtige Bewertung des Anlagevermögens kann nicht bestätigt werden.
- Die vollständige und ordnungsgemäße Bewertung der Sonderposten, bezogen auf die Zuweisungen/Zuschüsse kann nicht bestätigt werden.

- Aufgrund fehlender Dokumentation der Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz konnten eine Vielzahl von Wertansätzen in der Anlagebuchhaltung nicht mit hinreichender Sicherheit positiv beurteilt werden.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit der Einschränkung, dass die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Sachverhalte nicht richtig berücksichtigt wurden, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt mit dieser Einschränkung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Barleben zum 31.12.2008.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz. Aufgrund der v.g. Einschränkungen gibt er insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Barleben wieder. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.“

Haldensleben, den 07.05.2013


Gallert
Fachdienstleiterin


Oelze
Technische Prüferin


Mages
Prüferin

Datum der Berichtsauslieferung: